

# Durchführungs- bestimmungen

zu den  
**Richtlinien**  
für die Verwaltung, widmungsgemäße  
Verwendung, Abrechnung und Kontrolle  
der  
**Besonderen**  
**Bundes-Sportförderungsmittel**

Beschlossen am 30. Jänner 2012

- **III./2. Besondere Abrechnungsrichtlinien, Pkt. 2** (Seite 10):  
**Auf dem Beleg ist kein verbandsmäßig unterfertigter Kontrollvermerk** durch die zuständigen Funktionäre bzw. Funktionärinnen mehr anzubringen, der die ordnungsgemäße Übernahme bzw. die sachliche Richtigkeit bestätigt.

Durchführungsbestimmungen dazu:

- Diese Vereinfachung gilt auch für das Konto 3c.
- Der Absatz auf Seite 25 der neuerlassenen Richtlinien „Auf der Rechnung (Lieferschein) ist die Warenübernahme oder die erbrachte Leistung verbands-(vereins-)mäßig zu bestätigen.“ ist somit nicht anzuwenden.

- **III./2. Besondere Abrechnungsrichtlinien, M. Gehaltsverrechnung** (Seiten 13/14) & **V. Kontenplan, Konto 3f** (Seiten 28/29):

Lohn- beziehungsweise Gehaltsabrechnungen sind durch die Vorlage von Original-Dienst-, Angestellten- oder Werkverträgen, sowie Honorarbestätigungen nachzuweisen. Lohn- beziehungsweise Gehaltszahlungen sind durch Lohn- beziehungsweise Gehaltskonten einschließlich Überweisungsbestätigungen beziehungsweise Original-Empfangsbestätigungen über die ausbezahlten Nettobezüge nachzuweisen. Für die Verrechnung gesetzlich vorgeschriebener Abgaben wie zum Beispiel Lohnsteuer oder Sozialversicherung sind deren Original-Vorschreibungen und die Nachweise der erfolgten Zahlungen an das Finanzamt beziehungsweise die Krankenkasse vorzulegen. Die Vorlage der **Original-Jahreslohnkonten ersetzt** die Vorlage der **Original-Verträge und Original-Vorschreibungen** betreffend Lohnsteuer und Sozialversicherung, **sofern diese in Kopie vorgelegt werden.**

Durchführungsbestimmungen dazu:

- Ein Original-Lohnkonto ist als Original zu bewerten, wenn diese als Original-Lohnkonto bezeichnet wird und satzungsgemäß gefertigt ist.
- Auf diesem Original-Lohnkonto sind sämtliche Entwertungen vorzunehmen.
- Das Original-Lohnkonto ist pro abgerechnetem/er Dienstnehmer/in vorzulegen.
- Als Kopie gelten auch FinanzOnline-Kontoausdrucke und Beitragsnachweise der Sozialversicherungen.

- **IV. Kontrolle, Pkt. 11** (Seiten 17):

Dass die **Nachreichung von Ersatzbelegen** nicht möglich ist, wurde gestrichen.

Durchführungsbestimmungen dazu:

- Nachreichungen müssen binnen 14 Tage (Poststempel) nach Einlangen der diesbezüglichen elektronischen Nachreichungsverständigung übermittelt werden.
- Nachreichungen müssen im beanstandeten Konto und in der entsprechenden Höhe (auch Teilentwertungen möglich) erfolgen.
- Mit der Nachreichung ist eine geänderte Kontenaufstellung für das betroffene Konto beizulegen und auch elektronisch zu übermitteln.
- Bei nicht entsprechenden Nachreichungen kommt es zur Rückbuchung.

- **Zahlungen von anderen Konten:**

Durchführungsbestimmungen dazu:

- Zahlungen sind grundsätzlich vom eigenen für die Besonderen-Bundessportförderungsmittel eingerichteten Konto vorzunehmen. Ausnahme sind auch Zahlungen von einem anderen Konto oder einer beauftragten Person möglich, wenn der Zahlungsfluss lückenlos nachgewiesen ist.

- **Barzahlungen:**

Durchführungsbestimmungen dazu:

- Nach Möglichkeit ist vom bargeldlosen Zahlungsverkehr Gebrauch zu machen. Erfolgt eine Barzahlung, ist die entsprechende Saldierung (Bestätigung der Zahlung) anzubringen.

- **Verrechnung von Mietkosten an andere Vereine/Verbände:**

Durchführungsbestimmungen dazu:

- Eine Verrechnung ist möglich, wenn die Kosten des gemieteten Gegenstandes (Fahrzeug, Sportstätte etc.) nicht vollständig durch Förderungen gedeckt sind. Ein entsprechender Vermerk ist auf der Rechnung anzubringen.

- **Mitgliedsbeiträge an Dach- und Fachorganisationen:**

Durchführungsbestimmungen dazu:

- Mitgliedsbeiträge bei nationalen und internationalen Dach- und Fachorganisationen sind in Konto 3f abrechenbar.